

Empfehlungen des Steuer- und Finanzausschusses zu Anpassungen im Erbschaftsteuerrecht, März 2015

## **Empfehlungen zu Anpassungen im Erbschaftsteuerrecht**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch Urteil vom 17. Dezember 2014 die seit 2009 geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen bei der Übertragung betrieblichen Vermögens als teilweise verfassungswidrig bewertet. Dies bezieht sich aber nicht auf die Verschonung als solche, die im Kern bestätigt wird, sondern auf deren konkrete Ausgestaltung in bestimmten Fällen. Hiernach sind Änderungen bei der Befreiung vom Lohnsummentest für kleine Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten, bei den Regeln zum Verwaltungsvermögen, sowie die Einführung einer „Bedürfnisprüfung“ für große Familienunternehmen notwendig. Bei den spätestens bis zum 30. Juni 2016 vorzunehmenden Neuregelungen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit verfassungskonformer Anpassungen innerhalb des bestehenden Systems.

### **Grundsätzliche Beibehaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens**

Erbschaftsteuerzahlungen schwächen die Substanz der Unternehmen und entziehen ihnen unabhängig von der aktuellen Ertragslage Liquidität. Gerade in Deutschland mit seinen vielen kleinen und mittelständischen, aber auch größeren Familienunternehmen stellt der Unternehmensübergang eine kritische Phase dar. Die steuerlichen Verschonungsregelungen müssen daher, soweit verfassungsrechtlich zulässig, beibehalten werden. Dies entspricht auch den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene, wonach die derzeitigen Regelungen zur Sicherstellung des Generationenwechsels und zum Schutz von Arbeitsplätzen erhalten bleiben sollen. Notwendige Überarbeitungen sind auf die Regelungen zu beschränken, die das BVerfG ausdrücklich als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat.

Das Gesetzgebungsverfahren muss im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit möglichst zügig abgeschlossen werden. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass erforderliche Neuregelungen vom Gesetzgeber nicht rückwirkend erlassen werden. Notwendige Änderungen müssen so gefasst werden, dass Betriebe, die von den Einschränkungen des Gerichts besonders betroffen sind, unter Erhalt der dort vorhandenen Arbeitsplätze fortgeführt werden können. Für sie dürfen keine hohen bürokratischen Hürden und sonstigen Belastungen entstehen, um künftig eine Verschonung zu erreichen. Dies gilt sowohl für kleine Unternehmen als auch für große Unternehmen. Soweit aufgrund zwingender Vorgaben des BVerfG eine Verschonung nicht im bisherigen Umfang gewährt werden kann, ist als folgerichtige Ergänzung des notwendigen Verschonungskonzeptes eine sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen unter Einbeziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erforderlich.

### **Befreiung kleiner Unternehmen von der Lohnsummenregelung**

Die Befreiung von der Lohnsummenregelung für kleine Unternehmen sollte grundsätzlich wie bisher an einer bestimmten – wenn auch nach Maßgabe des BVerfG-Urteils geringeren – Beschäftigtenzahl anknüpfen. Bei einer erforderlichen Anpassung der Grenze ist zu bedenken, dass bereits einzelne unabsehbare Wechsel in der Belegschaft die Einhaltung der jeweiligen Mindestlohnsumme verhindern können. Für kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten ist auch künftig eine Befreiung von der Lohnsummenregelung gerechtfertigt. Soweit für Kleinbetriebe – abweichend von den bisherigen Regeln – nach neuem Recht nicht mehr die Freistellung von der Lohnsummenpflicht eingreift, ist sicherzustellen, dass es keine hohen Bürokratie- und Zusatzbelastungen bei den Voraussetzungen zur Verschonung gibt.

## **Verwaltungsvermögen**

Zwar ist es nach den Vorgaben des BVerfG unzulässig, begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen steuerlich zu privilegieren. Genauso hat es das Gericht aber auch für unvertretbar gehalten, dass unzweifelhaft produktives Vermögen nur wegen Überschreitung der Verwaltungsvermögensgrenze gänzlich von der Begünstigung ausgeschlossen wird. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, nach den Vorgaben des BVerfG die Grenze für das Verwaltungsvermögen für Zwecke der Regelverschonung abzusenken und die Definition des Verwaltungsvermögens anzupassen. Es muss sichergestellt sein, dass notwendiges Finanzvermögen der Unternehmen nicht mit Erbschaftsteuer belastet wird.

## **Bedürfnisprüfung**

Das BVerfG hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch große Unternehmen bei einer entsprechend hohen Erbschaft- oder Schenkungsteuerlast der Erwerber in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder an Investitionskraft verlieren können. In diesem Fall besteht die Gefahr, Arbeitsplätze abzubauen bzw. das Unternehmen verkaufen oder sogar auflösen zu müssen. Aus Gründen des Gemeinwohls muss daher größenunabhängig die Möglichkeit einer entsprechenden Steuerverschonung bestehen bleiben.

Nach dem Urteil des BVerfG ist ab einer bestimmten Unternehmensgröße zusätzlich zu den einzelnen Verschonungsvoraussetzungen die Verschonungsbedürftigkeit der Erwerber dieser Unternehmen zu prüfen. Die Abgrenzung der Unternehmen, bei denen eine solche Bedürfnisprüfung notwendig ist, sollte der Gesetzgeber anhand präziser und handhabbarer Kriterien festlegen.

Hierbei sollte die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von mittelständischen und Familienunternehmen für Deutschland berücksichtigt werden. So hat das BVerfG betont, dass die Verschonung vor allem Unternehmen schützen soll, „die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder auch des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es namentlich für Familienunternehmen typisch ist“. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschafter selbst im Unternehmen tätig oder deren individuellen Gesellschafterrechte zugunsten des Unternehmensinteresses erheblich eingeschränkt sind. Insoweit muss auch für große Unternehmensvermögen bei einer Fortführung des Betriebes und dem Erhalt der Arbeitsplätze eine Verschonung möglich sein.

## **Keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Steuerbelastungen**

Im Ergebnis darf es nicht zu zusätzlichen Steuerbelastungen bei der Unternehmensübergabe an die nächste Generation kommen, insbesondere um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und damit die Arbeitsplätze zu erhalten. Die für Deutschland – auch im internationalen Wettbewerb – so wichtige Struktur aus kleinen, mittelgroßen und auch größeren Familienunternehmen muss im Interesse des volkswirtschaftlichen Gemeinwohls bewahrt werden. Das unternehmerische Vermögen muss geschützt werden. Denn es ist Grundlage für die Konkurrenzfähigkeit der Arbeitsplätze eines Unternehmers, seiner Partner, seiner Lieferanten und Kunden.

## **Regionalisierung von Steuern**

In Bezug auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie bestimmte andere Steuern, deren Aufkommen zumindest teilweise den Ländern oder Gemeinden zusteht, wird gegenwärtig auch eine Regionalisierung diskutiert. Dies würde eine grundlegende Neuordnung bei der Finanzverfassung und den betroffenen Steuerarten erfordern. Bei einer Verbindung dieses Themas mit den auf Grund des BVerfG-Urteils vorzunehmenden Neuregelungen besteht jedoch die Gefahr, dass dann nicht nur die Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen geändert, sondern auch andere Bereiche des Erbschaftsteuerrechts auf den Prüfstand gestellt werden und sich Mehrbelastungen ergeben. Falls im Gesetzgebungsverfahren die wegen der Vorgaben des BVerfG notwendige Überarbeitung des Erbschaftsteuerrechts nicht nur für „minimalinvasive“ Änderungen, sondern für umfassendere Neuregelungen zum Anlass genommen wird, wäre hier auch eine Regionalisierung zu untersuchen.

Eine Regionalisierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte vorzugsweise im Zusammenhang mit der anstehenden Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen geprüft werden.

Würzburg, März 2015

Steuer- und Finanzausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt